Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung

- Drucksache 17/5437 -

Motorsägen und Feuerwehr

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Rainer Fredermann (CDU) an die Landesregierung,

eingegangen am 18.03.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 24.03.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.04.2016, gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die niedersächsischen Feuerwehren sind Motorsägen unverzichtbare Werkzeuge zur Erfüllung ihres Auftrages. Motorsägen erfordern jedoch in der Anwendung ein hohes Maß an Kenntnissen zum sicheren Umgang. In den Feuerwehren dürfen daher inzwischen nur noch Personen, die entsprechende Lehrgänge absolviert haben, Motorsägen einsetzen. Insbesondere für den sicheren Einsatz von Motorsägen bei Fällarbeiten von Leitern, Hubbühnen und Drehleitern aus existieren besondere Vorschriften und Lehrgänge.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen die Fragesteller darauf hin, dass sie ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung ihrer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen die Fragesteller davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar sei, da es sich nach ihrer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handele und der Rechercheaufwand gering sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) "Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz -" (RdErl. d. Ml v. 9.7.2007 - B22-13221/1 -) enthält lediglich den Hinweis: "Arbeiten mit Motorkettensägen dürfen nur von speziell ausgebildeten Personen durchgeführt werden." Einen speziellen Lehrgang für "Motorkettensägenführer" gibt es in der FwDV 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (RdErl. d. Ml v. 10. 9. 2012 - B23-13221/2.1 -) jedoch nicht. Dort ist in den Musterausbildungsplänen lediglich die Motorsäge als eines von mehreren Geräten zum Trennen von Material in der Unterrichtseinheit "Geräte für technische Hilfeleistung" erwähnt. Konkrete Aussagen zu der in der FwDV 1 geforderten "speziellen" Ausbildung sind nicht enthalten.

Daher kann hinsichtlich der erforderlichen "speziellen" Ausbildung nur auf andere anerkannte Regeln der Technik zurückgegriffen werden. Hierzu stehen insbesondere die Informationen der Unfallversicherungsträger zur Verfügung. Speziell die Information 214-059 "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - DGUV-Information - ist hier einschlägig. Sie berücksichtigt jedoch nicht die

Aufarbeitung von Sturm- und Bruchholz, da diese besonders gefährlich ist und eine mehrjährige berufliche Erfahrung bei der Arbeit mit der Motorsäge sowie eine spezielle, auf die bestehende Situation abgestimmte Schulung und Unterweisung erfordert.

1. Welche Lehrgänge mit wie vielen Unterrichtsstunden müssen Feuerwehrleute in Niedersachsen zum Einsatz von Motorsägen absolvieren?

Dies richtet sich nach der zu erledigenden Aufgabe. Mit dem Modul A - Grundlagen der Motorsägenarbeit aus der DGUV-Information 214-059 sind das Arbeiten am liegenden Holz, Holzbauarbeiten und die Fällung von Schwachholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser möglich. Hierfür sind 16 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten zu absolvieren. Aufbauend darauf ermöglicht das Modul B - Baumfällung und Aufarbeitung mit einem Umfang von 24 UE zu 45 Minuten die Fällung und Aufarbeitung von Bäumen über 20 cm Brusthöhendurchmesser sowie das Zufallbringen und Aufarbeiten einzeln geworfener, angeschobener oder gebrochener Bäume.

Weitere Module regeln das Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, siehe Antwort zu Frage 2.

2. Welche Regeln gelten für den Einsatz von Motorsägen aus Drehleiterkörben?

Die DGUV-Information 214-059 regelt die Ausbildung nach Modul C - Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen (16 UE zu 45 Minuten, Voraussetzung u. a. Modul A) und nach Modul D - Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern mit stückweisem Abtragen von Bäumen (24 UE zu 45 Minuten, Voraussetzung u. a. Modul B).

In der FwDV 1 wird für das Arbeiten mit der Motorsäge im Drehleiterkorb Folgendes geregelt:

- Beim Einsatz der Motorkettensäge vom Rettungskorb der Drehleiter aus soll sich nur der Sägenführer im Korb aufhalten.
- Vom Rettungskorb aus sollen die Motorsägen bis zu 6,5 kg Gesamtgewicht und einer Schienenlänge von bis zu 40 Zentimetern eingesetzt werden.

3. Welche Änderungen gab es bei den rechtlichen Vorgaben für den Einsatz von Motorsägen in den niedersächsischen Feuerwehren in den letzten drei Jahren?

Im Regelwerk der Unfallversicherungsträger wurde die Information "Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge" (GUV-I 8624) im Dezember 2014 von der DGUV-Information 214-059 "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" abgelöst.

Mit dieser DGUV-Information wurde die Kompatibilität der Motorsägenausbildung zur Ausbildung Baumarbeiten im Gartenbau nach der Unfallverhütungsvorschrift "Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen" (VSG 4.2) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hergestellt.

Neben der Anpassung der Ausbildungsinhalte wurden auch die Anforderungen an den Ausbildungsträger normiert.

4. Hat sich der Ausbildungsumfang für den Einsatz von Motorsägen (auch für den Drehleitereinsatz) in den niedersächsischen Feuerwehren in den letzten drei Jahren geändert? Wenn ja, wie und warum?

Änderungen im Ausbildungsumfang ergaben sich durch die unter Frage 3 beschriebene Änderung der Ausbildungsgrundlage. Da die Ausbildungsinhalte nach der DGUV-Information 214-059 nicht mit denen nach der GUV-I 8624 übereinstimmen, haben sich auch Verschiebungen bei der Ausbildungsdauer ergeben. Zudem wurde in der GUV-I 8624 die Ausbildungsdauer in Tagen (entspre-

chend acht Stunden) angegeben, während die DGUV-Information 214-059 die Dauer der jeweiligen Module in Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten angibt. Ein exakter Vergleich ist daher nicht möglich.

Fertigkeit	Alt: GUV-I 8624	Neu: DGUV-Information 214-059
Arbeiten an liegendem Holz	Module 1 und 2	Modul A
	2 Tage = 16 Stunden	16 UE (45 Min.) = 12 Stunden
Fällen von Bäumen	Module 1, 2 und 3	Module A und B
	4 Tage = 32 Stunden	40 UE (45 Min.) = 30 Stunden
Arbeiten mit der Motorsäge in Ar-	Module 1, 2 und 5	Module A und C
beitskörben der DL ohne stück- weises Abtragen	4 Tage = 32 Stunden	32 UE (45 Min.) = 24 Stunden

Allerdings sind die in GUV-I 8624 enthaltenen Module 4 "Arbeiten im Sturm und Bruchholz" und sechs "Motorsägeneinsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik" entfallen und ist das Modul D "Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern mit stückweisem Abtragen von Bäumen" hinzugekommen.

5. Inwieweit sind die Regelungen von Unfallversicherungsträgern der Forst- und Gartenwirtschaft auch in den niedersächsischen Feuerwehren bindend?

Die Regelungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sind für die niedersächsischen Feuerwehren nicht bindend. Allerdings besteht zwischen deren Ausbildung und der Ausbildung nach der DGUV-Information 214-059, wie schon unter 3. ausgeführt, Kompatibilität. Diese jedoch ist auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" in Verbindung mit § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch bindend für die niedersächsischen Feuerwehren.

6. Was tut die Landesregierung, um die sachgerechte Ausbildung der niedersächsischen Feuerwehrleute an Motorsägen zu gewährleisten und zu verbessern?

Die Landesregierung setzt sich kontinuierlich dafür ein, dass die Belange der Feuerwehren in den Ausbildungsvorschriften für die Motorsägen Berücksichtigung finden.